

## Sitzungsvorlage

**Vorlage Nr.: GL/341/2023**

Referat:	Geschäftsleitung	Datum: 06.12.2023
Ansprechpartner:	Florian Segmüller	AZ:
Weitere Beteiligte:	Baureferat Bürgermeisteramt	

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	14.12.2023	öffentlich

### **Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Neubau von 2 Hallen \*Sport und Kultur\* auf dem Ackergrundstück, südlich Mittelweg, Wendelstein, OT Großschwarzenlohe"**

#### **Sachverhalt:**

Am Freitag, den 24.11.2023, hat die Umwelt- und Verkehrsinitiative Großschwarzenlohe Unterlagen zum Bürgerbegehren "Neubau von 2 Hallen \*Sport und Kultur\* auf dem Ackergrundstück, südlich Mittelweg, Wendelstein, OT Großschwarzenlohe" beim Markt Wendelstein eingereicht.

Dem Bürgerbegehren wurden zwei Fragestellungen zu Grunde gelegt:

„Sind Sie dafür, dass die Ackerfläche südlich des Mittelwegs als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt und nicht mit Sport- und Veranstaltungshallen bebaut und damit unwiederbringlich zerstört wird?“

„Sind Sie dafür, dass stattdessen der ursprüngliche Plan einer Mehrzweck-Sporthalle auf dem Grundstück der alten Waldhalle, Erlenstraße, OT Großschwarzenlohe, unter Bürgerbeteiligung neu geprüft wird?“

Gemäß Art. 18a Abs. 8 BayGO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung der Unterlagen über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Aufgrund der genannten Frist ist eine Entscheidung in der Sitzung des Marktgemeinderats am 14.12.2023 herbeizuführen.

Die Verwaltung hat unverzüglich damit begonnen, die eingereichten Unterlagen zu prüfen. Noch am 24.11.2023 wurde durch das zuständige Wahlamt ein Abstimmungsverzeichnis erstellt. Gemäß Art. 18a Abs. 6 BayGO muss in Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern das Bürgerbegehren von mindestens 9 % der Gemeindebürger unterschrieben sein. Das Abstimmungsverzeichnis weist 12.921 Wahlberechtigte in Wendelstein aus, so dass für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mindestens 1.163 Unterschriften erforderlich sind. Die Auszählung der eingereichten Unterschriftenlisten hat eine Anzahl von 1861 gültigen Unterschriften ergeben, so dass das Quorum des Art. 18a Abs. 6 BayGO erfüllt ist.

Das Bürgerbegehren leidet jedoch an Mängeln, die zu dessen Unzulässigkeit führen.

Nach ständiger Rechtsprechung des VGH München sowie der einschlägigen Kommentarliteratur müssen Fragestellung, Begründung sowie die vertretungsberechtigten Personen gem. Art. 18a Abs. 4 GO auf jeder einzelnen Unterschriftenliste vorhanden sein. Dies ist deshalb so wichtig, weil die Vertreter\*innen die Interessen der Unterzeichnenden des Bürgerbegehrens gegenüber der Gemeinde geltend machen. Dabei geben sie die von ihnen vertretenen Auffassungen zum Gegenstand des Bürgerentscheids der Gemeinde bekannt, damit diese sie in ihren Veröffentlichungen und Veranstaltungen darstellen kann. Entscheidend ist, dass die Legitimation der Vertreter\*innen von den Unterzeichnenden ausgehen muss. Dies ist aber nicht möglich, wenn sich die Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen nicht auf jeder einzelnen Unterschriftenliste befinden.

Die Umwelt- und Verkehrsinitiative Großschwarzenlohe hat dem Markt Wendelstein am 24.11.2023 zwar ein Zuleitungsschreiben mit Fragestellung(en), Begründung und Benennung der drei vertretungsberechtigten Personen sowie deren Stellvertreter übergeben. Auf den übergebenen Unterschriftenlisten befanden sich jedoch lediglich die Fragestellungen, so dass das Bürgerbegehren allein schon aus diesem Grund als unzulässig zu werten ist.

Das Bürgerbegehren begegnet auch hinsichtlich der Fragestellung(en) rechtlichen Bedenken. Hierauf kommt es jedoch aus vorgenannten Gründen nicht an.

Im Vorfeld der Sitzung wurde die Rechtsauffassung des Landratsamts Roth eingeholt. Die Rechtsaufsicht teilt die rechtliche Bewertung der Verwaltung, dass das Bürgerbegehren als unzulässig zu werten ist.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Marktgemeinderat weist das am 24.11.2023 beim Markt Wendelstein eingereichte Bürgerbegehren "Neubau von 2 Hallen \*Sport und Kultur\* auf dem Ackergrundstück, südlich Mittelweg, Wendelstein, OT Großschwarzenlohe" als unzulässig zurück.

Werner Langhans  
Erster Bürgermeister